

BGer 5A 294/2024 vom 13. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_294_2024

FR: TF 5A 294/2024 du 13 mai 2024

IT: TF 5A 294/2024 del 13 maggio 2024

Regeste

Kindesbelange | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4). Sodann hat die Beschwerde ein Rechtsbegehren in der Sache zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt kein Rechtsbegehren und er setzt sich auch nicht mit den konkreten Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander, wenn er sich - soweit überhaupt sachgezogen (an der Sache vorbei gehen namentlich die Behauptung, seine Anwältin habe ihn erpresst, und die Ausführungen zur Kita, zur Ernährung des Kindes, zu dessen Traumatisierung bei der Mutter u.a.m.) - auf die abstrakte Behauptung beschränkt, sein Einkommen sei tiefer als angenommen, ohne dass diesbezüglich konkrete und auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides (über die Frage der unentgeltlichen Rechtspflege sei rechtskräftig entschieden; selbst wenn der Beschwerdeführer vorübergehend ein tieferes Einkommen habe, resultiere immer noch ein Überschuss, welcher die Tragung der Verfahrenskosten erlaube; bei fehlender Prozessarmut sei der Beschwerdeführer kostenvorschusspflichtig und er habe auch innert der Nachfrist den Vorschuss nicht geleistet) bezogene Ausführungen erfolgen würden.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.